

Art. 22 Eurodac-Verordnung 2013: Kommunikation zwischen den benannten Behörden, den Prüfstellen und den nationalen Zugangsstellen

1. Wortlaut

(1) Unbeschadet von [Artikel 26](#) erfolgt die Kommunikation zwischen den benannten Behörden, den Prüfstellen und den nationalen Zugangsstellen geschützt und auf elektronischem Weg.

(2) Für die Zwecke von [Artikel 1 Absatz 2](#) werden die Fingerabdrücke von den Mitgliedstaaten digitalisiert verarbeitet und im Datenformat nach Anhang I übermittelt, um sicherzustellen, dass der Abgleich mit einem automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem vorgenommen werden kann.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._22_eurodac-verordnung-2013

Last update: **2026/08/02 21:11**

